

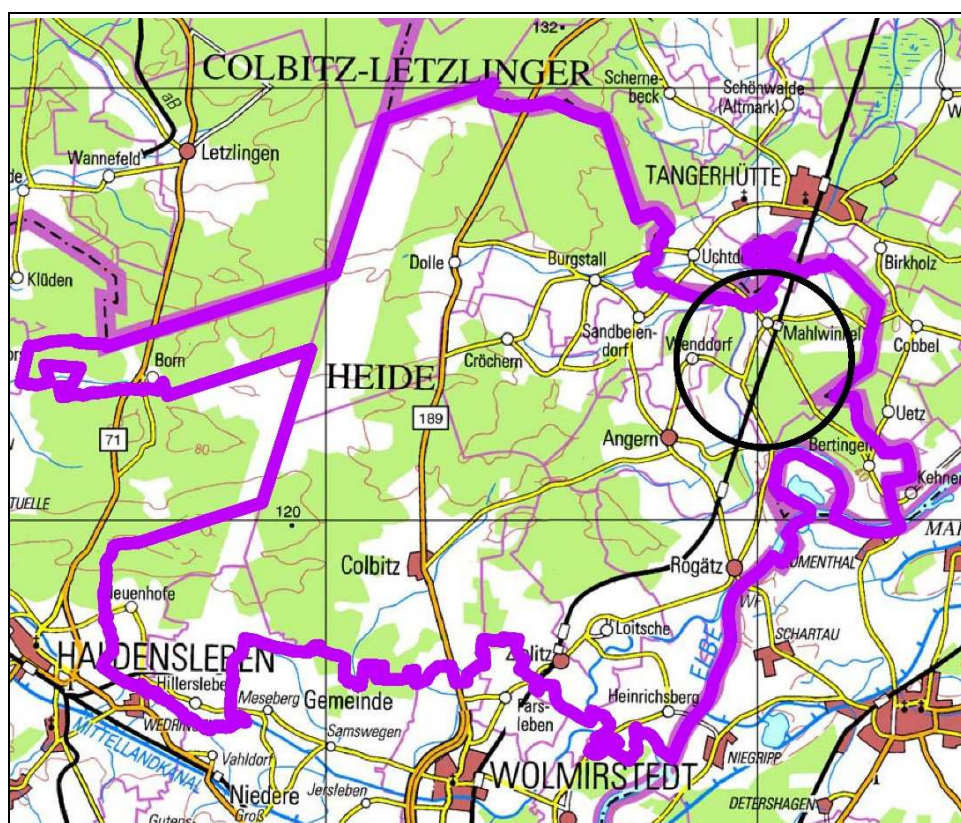


Verbandsgemeinde Elbe-Heide Landkreis Börde

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit den Gemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche- Heinrichsberg, Rogätz, Westheide und Zielitz

10. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal"

Entwurf – Juli 2023



Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung / Dipl.Ing. Jaqueline Funke
39167 Irxleben, Abendstraße 14a / Tel.Nr. 039204 / 911660 Fax 911650

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Begründung der 10.Änderung des Flächennutzungsplanes	
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2.2. Lage des Änderungsbereiches, rechtsverbindliche Bebauungspläne	4
2.3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	5
3. Bestandsaufnahme	8
3.1. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereiches, Nutzungen im Bestand	8
3.2. Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen	9
4. Begründung der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes	11
4.1. Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	11
4.2. Grünflächen	12
4.3. Grünland / Wasserflächen	12
4.4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	12
5. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf öffentliche Belange	12
5.1. Erschließung	12
5.2. Wirtschaftliche Belange, Belange der Förderung regenerativer Energiequellen	12
5.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	13
5.4. Belange der Landwirtschaft	13
5.5. Belange des Hochwasserschutzes	13
5.6. Belange der Deutschen Bahn AG	14
6. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf private Belange	15
7. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	15
8. Flächenbilanz	16
Umweltbericht zur 10.Änderung des Flächennutzungsplanes	17

Begründung der Darstellungen der 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal"

1. Rechtsgrundlagen

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 04.01.2023 (BGBl. I. 2023 Nr.6)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 04.01.2023 (BGBl. I. 2023 Nr.6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 14.06.2021 (BGBl. I. S.1802)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209).

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

2. Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Förderung regenerativer Energiequellen ist ein wichtiges Ziel des Bundesgesetzgebers. Durch das Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S.1066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S.1726) wird eine Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch Marktpremie oder Einspeisevergütung gefördert. Soweit hierfür ein Bebauungsplan neu aufgestellt oder wesentlich geändert werden muss, ist eine Voraussetzung für die Vergütung die Erfüllung der in § 37 Abs.1 Nr.2 EEG benannten Lagevoraussetzungen. Diese bilden gleichzeitig eine wesentliche Grundlage für die Bewertung der für die Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Flächen.

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2016 hat sich die Verbandsgemeinde Elbe-Heide erstmals flächendeckend mit einer Konzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschäftigt. Die geprüften Flächen umfassten im Jahr 2016 nur die Konversionsstandorte auf bisher bebauten oder wirtschaftlich bzw. für landwirtschaftliche Betriebsstätten genutzten Bereichen. Diese sind seitdem umgesetzt worden. Aufgrund der inzwischen deutlich ambitionierteren Ziele des Bundesgesetzgebers hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide am 01.11.2021 eine Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Diese Konzeption ergänzt in einem ersten Schritt die nach den Kriterien des Flächennutzungsplanes geeigneten Konversionsflächen um ehemalige Bodenabbaugebiete. Im zweiten Schritt wurde eine Ausweitung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen beschlossen, die keine Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung sind. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat hierfür als Kriterien die Lage im 200 Meter Entfernungsbereich zu Schienenwegen oder Autobahnen und zusätzlich die Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gewählt.

Inzwischen wurde der als Sektor 1 Gebiet (nach § 37 EEG) einzustufende Bereich durch den Bundesgesetzgeber entlang von Autobahnen und Schienenanlagen auf 500 Meter erweitert. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide strebt an, ihren Beitrag zur Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen weiter zu erhöhen und hierfür weitere Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Sie hat daher die Konzeption des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Verbandsgemeindegebiet durch zusätzliche Flächen im Rahmen einer 2.Ergänzung erweitert. Hierzu gehören die Flächen innerhalb des 500 Meter Bereiches zu Bundesautobahnen und Schienenwegen und in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, die die bisher vorgesehenen Flächen so ergänzen, dass jeweils ganze Flurstücke in Anspruch genommen werden und die verbleibenden Flächen landwirtschaftlich noch bewirtschaftet werden können, insbesondere erfolgten Erweiterungen der Flächen auf Böden sehr geringer Bodenwertigkeiten.

Zu den im Rahmen der 1. und 2.Ergänzung der Konzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehenen Flächen gehören die geplanten Änderungsbereiche der 10.Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie befinden sich vollständig innerhalb des 500 Meter Abstandsbereiches zur zweispurigen Schienenhauptnetzstrecke Magdeburg – Stendal und innerhalb der Gemarkung Mahlwinkel der Gemeinde Angern und der Gemarkung Uchtdorf / Cröchern der Gemeinde Burgstall, die als landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete eingestuft werden. Die Flächen eignen sich daher für die Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Mit Beschluss vom 27.06.2022 hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide entschieden, über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert, das 10.Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan einzuleiten. Die Änderungsbereiche befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören nur innerhalb des 200 Meter Abstandsbereiches zu Bundesautobahnen und Schienenwegen zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Zur Herstellung der flächendeckenden bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen ist somit die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Lunaco GmbH hat einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch mit der Verbandsgemeinde Elbe-Heide geschlossen, der die Übernahme der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt entstehenden Kosten beinhaltet. Die Verfahrensdurchführung für den Flächennutzungsplan liegt bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

2.2. Lage der Änderungsbereiche, rechtsverbindliche Bebauungspläne

Die 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide umfasst insgesamt 9 Teilbereiche, die sich entlang der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal, nördlich der Querung des Mahlwinkeler Tangers bis zur Grenze der Verbandsgemeinde im Norden erstrecken. Die Änderung umfasst die Änderungsbereiche Mahlwinkel Nordost, Mahlwinkel Nordwest, Mahlwinkel Südwest, Mahlwinkel Südost, Zibberick Nordost I, Zibberick Nordost II, Zibberick Südost, Zibberick Nordwest und Zibberick Südwest. Die Änderungsbereiche Zibberick Nordwest und Mahlwinkel Südwest wurden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes gegenüber dem Vorentwurf in der Abgrenzung geändert, um inzwischen angebaute Spargelkulturen erhalten zu können. Der Änderungsbereich Zibberick Nordwest wurde hierfür im Norden verkleinert und die entfallende Fläche dem Änderungsbereich Mahlwinkel Südwest zugeschlagen, so dass die Spargelkulturen erhalten bleiben können.

Angrenzende Nutzungen an die Änderungsbereiche sind:

- Mahlwinkel Nordost: westlich die Bahnstrecke, nördlich und östlich Grünland und Ackerflächen, im Süden die Ortslage Mahlwinkel
- Mahlwinkel Nordwest: östlich die Bahnstrecke, nördlich und westlich Grünland und Ackerflächen, im Süden eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Übergang zur Ortslage

- Mahlwinkel Südwest im Norden die Ortslage Mahlwinkel, im Osten die Bahnstrecke, im Süden Wald und im Westen die Kreisstraße K1176
- Mahlwinkel Südost im Westen die Bahnstrecke, im Norden die Kreisstraße K1183 und im Südosten eine Aufforstungsfläche
- Zibberick Nordost I im Westen die Bahnstrecke, im Norden, Osten und Süden Wald
- Zibberick Nordost II im Westen die Bahnstrecke, im Norden, Osten und Süden Wald
- Zibberick Südost im Westen die Bahnstrecke, im Norden und Osten Wald, die Fläche wird durch die Kreisstraße K1176 gequert
- Zibberick Nordwest im Westen die Kreisstraße K1176, im Osten die Bahnstrecke und Wald, im Norden Wald und Ackerflächen, im Süden Wald
- Zibberick Südwest im Norden ein Wohngebäude im Außenbereich, im Nordosten die Kreisstraße K1176, im Südosten die Bahnstrecke, im Südwesten die Auenbereiche des Tangers

2.3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Belange der Raumordnung sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Gemäß der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde ist die Planung raumbedeutungsvoll. Ihr stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen, die Grundsätze der Raumordnung werden berührt.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft Magdeburg in Kraft getreten am 30.06.2006 dokumentiert. Davon ausgenommen sind die Regelungen des Regionalen Entwicklungsplanes zur Windenergie, die mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 18.11.2015 verworfen wurden.

Seit der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt derzeit einen neuen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg auf. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 01.03.2023 den 3. Entwurf des Sachlichen Teilplanes zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.

Das Kapitel 5.4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.09.2022 aus dem Gesamtplan herausgelöst. Es wird als sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" weitergeführt. Ein Planentwurf hierfür liegt noch nicht vor.

Die Flächen sind kein Bestandteil von Vorranggebieten der rechtsverbindlichen Planfassungen. Das im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg vorgesehene Vorranggebiet für Natur und Landschaft IV Teile der Tanger Niederung berührt die Änderungsbereiche Zibberick Südost und Zibberick Südwest im Süden entlang des Mahlwickeler Tangers. Die Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen umfassen hier nur intensiv als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die Grünlandbereiche entlang des Tangers werden nicht berührt. Die geringfügigen Überscheidungen mit dem Vorranggebiet werden als im Rahmen der räumlichen Konkretisierung des Zieles eingestuft. Ziel der Festsetzung des Vorranggebietes IV Teile der Tanger-Niederung ist die Erhaltung von Feuchtwiesen entlang des Mahlwickeler Tangers. Die überplanten Ackerflächen gehören hierzu nicht.

Vorbehaltsgebiete sind in folgendem Umfang betroffen:

- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr.38 "Tangerniederung" des Regionalen Entwicklungsplanes 2006
 - Flächen südwestlich der Kreisstraße K1176 südlich von Zibberick in den Änderungsbereichen Zibberick Südwest und Zibberick Südost (zwei Teilflächen westlich und östlich der Bahnlinie)
 - Flächen nördlich von Mahlwinkel zwischen dem Graben im Änderungsbereich Mahlwinkel Nordwest und dem Cobbeldammgraben östlich des Änderungsbereiches Mahlwinkel Nordost
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr.6 "Niederungen der Altmark" des 2.Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg

- Randbereiche im Norden der Flächen am Änderungsbereich Mahlwinkel Nordwest

Die Flächen südwestlich der Kreisstraße K1176 südlich von Zibberick in den Änderungsbereichen Zibberick Südwest und Zibberick Südost umfassen - wie das vorstehend bereits behandelte Vorranggebiet des 2.Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes - Flächen entlang des Mahlwinkeler Tanger in der Tangerniederung. Sie werden im Bestand als Acker landwirtschaftlich genutzt. Vom Tanger weisen sie einen Abstand von ca. 180 Meter auf. In diesem Abstandsbereich befinden sich Grünlandflächen, die den ökologischen Verbund gewährleisten.

Die Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann trotz einer Einzäunung bei Berücksichtigung einer Durchlässigkeit durch einen Bodenabstand der Zäune zum ökologischen Verbund beitragen, da die unter den Anlagen zu schaffenden Grünlandbereiche für den Verbund als hochwertiger einzustufen sind als die Ackerflächen.

Der Cobbeldammgraben (teilweise auch als Hauptgraben bezeichnet) nordöstlich der Ortslage Mahlwinkel erfüllt eine wichtige Funktion der ökologischen Vernetzung. Ziel des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist die Herstellung eines Verbundes zwischen dem Cobbeldammgrabensystem (TLV 068) und dem Grabensystem (TBI 029, TLV 81, TLV 81.1 und TBI 122) im Änderungsbereich Mahlwinkel Nordwest, das in Richtung des Mahlwinkeler Tanger weiterführt. Dieser ökologische Verbund kann im Rahmen der Umsetzung der Planung als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden. Eine Durchgängigkeit durch die Ausgrenzung eines Korridors aus der Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen, um die Belange des ökologischen Verbundes angemessen zu beachten. Die Maßnahme fördert auch die im 2.Entwurf des regionalen Entwicklungsplanes enthaltene Entwicklung des ökologischen Verbundes in der Tangeraue.

- Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz des 2.Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes

Die Tangeraue ist großflächig als Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz vorgesehen. Sie gehört zu den Bereichen außerhalb von Überschwemmungsgebieten, in denen ein geringes Hochwasserrisiko besteht (HQ 200) und die bei einer Überflutung oder dem Versagen von Deichen überflutet werden können (Extremszenario). Die mögliche Überflutungshöhe beträgt gemäß den Hochwassergefahrenkarten zwischen 0,5 und 1 Meter. Der hierfür maßgebliche Elbdeich befindet sich westlich des Treuel. Die vorgesehene Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen. Die Belange des Schutzes von Leben sind nicht betroffen. Die Verhinderung von Schäden an den Anlagen durch die Erhöhung des Bodenabstandes liegt im Ermessen des Bauherren. Hierdurch kann eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise gesichert werden.

- Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft des Regionalen Entwicklungsplanes 2006
Der Regionale Entwicklungsplan 2006 sieht nördlich von Zibberick auf beiden Seiten der Bahnlinie Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft vor. Ziel des Vorbehaltes ist die Neuaufforstung von Flächen. Diese konnte bisher nur auf einer Fläche südwestlich angrenzend an die Kreisstraße K1183 nach Bertingen umgesetzt werden. Die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide dargestellten Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen sich aufgrund der geringwertigen Böden und der Lage innerhalb des 500 Meter Abstandsbereiches zur Bahnlinie Magdeburg-Stendal besonders für die geplante Nutzung. Der Vorbehalt für die Forstwirtschaft ist diesbezüglich als nachrangig zu bewerten, da dieser auf anderen Flächen umgesetzt werden kann. Im 2.Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg ist der Vorbehalt nicht mehr enthalten.

Der Landesentwicklungsplan 2010 enthält folgende weitere Ziele und Grundsätze zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Z 103

"Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern."

Dieses Ziel wird durch die vorliegende Planung verfolgt.

G 75

"Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen."

Begründung:

"Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden. Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten."

Diesem Grundsatz entspricht die vorliegende Planung.

Z 115

"Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- *das Landschaftsbild,*
 - *den Naturhaushalt und*
 - *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*
- zu prüfen."*

Diese Prüfung erfolgte zunächst im Rahmen der Fortschreibung des Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Sie wird durch den Umweltbericht zur 10.Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt.

Auf Grundlage des im gesamträumlichen Konzept gewählten Kriterium, der Lage an einem Schienenweg im Abstandsbereich von 200 Meter (teilweise erweitert bis 500 Meter), wurden Standorte gewählt, die hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft als vorbelastet und technisch überprägt einzustufen sind. Standorte in besonders exponierten Lagen, die im Landschaftsbild von den Ortslagen aus präsent sind oder in unmittelbarer

Nähe zur Ortslage liegen, wurden ausgeschlossen. Hierdurch wird das Kriterium des Eingriffes in das Landschaftsbild allgemein und flächendeckend geprüft.

Durch das Kriterium der Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und das Kriterium geringwertiger Böden bei einer Ausweitung des Abstandsbereiches auf 500 Meter vom Schienenweg im gesamträumlichen Konzept wird das Kriterium Störung des Bodenhaushaltes des Landesentwicklungsplanes durch die Konzentration auf Standorte mit geringwertigen Böden berücksichtigt. Die in den überwiegenden Änderungsbereichen vorhandenen Sandböden und die Auenböden neigen nicht zur Verdichtung, weshalb die baubedingten Störungen der Bodenfunktion gering bleiben.

Die Berücksichtigung der Wirkungen auf den Naturhaushalt erfolgt durch die Rücksichtnahme auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Insofern wurden bereits im Rahmen des gesamträumlichen Konzeptes die Kriterien des Landesentwicklungsplanes einer allgemeinen Prüfung unterzogen.

G 84

"Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden."

Dies wurde geprüft. Die hierfür zur Verfügung stehenden Flächen sind ausgenutzt.

G 85

"Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden."

Dieser Grundsatz basiert auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2010 bestehenden Absichten zum Umfang des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Der derzeit durch den Bundesgesetzgeber angestrebte Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf 200 Gigawatt im Jahr 2030 lässt sich allein auf Konversionsflächen nicht erreichen. Die Leistung von bestehenden Photovoltaikanlagen im Jahr 2020 betrug 53,8 Gigawatt. Jährlich muss ein Zubau von ca. 15.000 MW erfolgen. Hierzu müssen auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Gemäß § 2 des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2021 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der dazu gehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis zum Erreichen einer nahezu treibhausneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Belang ist daher auch in der Lage, die aus dem Grundsatz 85 resultierenden Belange der Raumordnung zu überwiegen.

Der Regionale Entwicklungsplan 2006 und der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes übernehmen im Wesentlichen diese Kriterien ohne eigene Ergänzungen.

3. Bestandsaufnahme

3.1. Größe und Abgrenzung des Änderungsbereiches, Nutzungen im Bestand

Die 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide umfasst insgesamt 153,57 Hektar in 9 Teilbereichen mit folgenden Flächengrößen

-	Mahlwinkel Nordwest (Gemarkung Mahlwinkel)	6,39 Hektar
-	Mahlwinkel Nordost (Gemarkungen Mahlwinkel und Uchtdorf/Cröchern)	34,19 Hektar
-	Mahlwinkel Südwest (Gemarkung Mahlwinkel)	31,27 Hektar
-	Mahlwinkel Südost (Gemarkung Mahlwinkel)	1,44 Hektar
-	Zibberick Nordwest (Gemarkung Mahlwinkel)	21,75 Hektar
-	Zibberick Nordost I (Gemarkung Mahlwinkel)	2,99 Hektar
-	Zibberick Nordost II (Gemarkung Mahlwinkel)	17,77 Hektar
-	Zibberick Südwest (Gemarkung Mahlwinkel)	5,51 Hektar
-	Zibberick Südost (Gemarkung Mahlwinkel)	32,26 Hektar

Davon sind 144,01 Hektar als Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt. Die Flächen umfassen

- Mahlwinkel Nordwest südlich des Grabens Teile der Ackerflächen des Feldblocks DESTLI 0509000063, nördlich des Grabens Teile der Grünlandflächen des Feldblocks DESTLI 1010480103
- Mahlwinkel Nordost südlich des Grabens Teile der Ackerflächen des Feldblocks DESTLI 0509000064, nördlich des Grabens Teile der Grünlandflächen des Feldblocks DESTLI 0510480009
- Mahlwinkel Südwest Teile der Ackerflächen des Feldblocks DESTLI 2209000182
- Mahlwinkel Südost Ackerflächen des gesamten Feldblocks DESTLI 0509000051
- Zibberick Nordwest Teile der Ackerflächen des Feldblocks DESTLI 2209000184
- Zibberick Nordost I Ackerflächen des gesamten Feldblocks DESTLI 0509000030
- Zibberick Nordost II Ackerflächen des gesamten Feldblocks DESTLI 0509000112
- Zibberick Südwest Ackerflächen des gesamten Feldblocks DESTLI 0509000095
- Zibberick Südost Ackerflächen der gesamten Feldblöcke DESTLI 1309000132, 1309000134, 1309000135, 2209000179 (die Ackerflächen werden teilweise als Kurzumtriebsplantage genutzt)

Insgesamt umfassen die geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen 111,60 Hektar, die bisher als Ackerflächen genutzt werden und 29,71 Hektar Grünland. Die Ertragsfähigkeit der Standorte beträgt für die Flächen in Mahlwinkel Nordwest und Mahlwinkel Nordost 32 bis 42 Bodenpunkte. Auf den Flächen Mahlwinkel Südwest und Mahlwinkel Südost und allen Änderungsbereichen um Zibberick sind Bodenwertigkeiten zwischen 16 und 25 Bodenpunkten vorhanden. In diesen Bereich sind die Böden als Grenzertragsböden zu bewerten.

3.2. Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen

Die geplante Nutzung ist nur mit geringen Lasteinträgen in den Boden verbunden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Böden hierfür eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen.

Nach den im Landesamt für Geologie und Bergwesen vorliegenden Daten und Kartenmaterialien können in den Änderungsflächen nördlich von Mahlwinkel oberflächennah moorige Schichten auftreten, die generell keinen tragfähigen Baugrund bilden. Die Modultische der Photovoltaik-elemente sollten so konstruiert sein, dass Nachjustierungen bei ungleichmäßigen Setzungen möglich sind. Vorab sollte vor dem Bau von Betriebsgebäuden eine Baugrunduntersuchung für diese erfolgen. Bei den Änderungsflächen südlich von Mahlwinkel treten gemäß den Daten und Karten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen überwiegend Sande und Kiese auf. Vereinzelt muss in den Tallagen oder in der Nähe von Gewässern auch oberflächennah mit stark humosen Schichten gerechnet werden, welche ungleichmäßigen Setzungen auslösen können. Hier sollten die Modultische wieder angepasst werden. Es wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen bei möglichen Betriebsgebäuden durchzuführen.

Gemäß dem Karte 4 des Landschaftsplanes sind im Plangebiet auf den Flächen in Mahlwinkel Nordwest und Mahlwinkel Nordost auf den Grünlandflächen Humusgley- und den Ackerflächen Rostgleyböden und auf den anderen Standorten Sand Rosterden vorhanden. Die Sand Rosterden und Rostgley bieten gute Voraussetzungen für die Niederschlagswasserversickerung. In den Bereichen mit Humusgleyen sind ungünstige Versickerungsbedingungen zu erwarten. In diesen Bereichen wird von Versickerung mittels Anlagen abgeraten.

archäologische Belange

In der Anlage 1 des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist im Bereich Mahlwinkel Nordost eine archäologische Fundstätte markiert. In den anderen Bereichen sind archäologische Befunde bisher nicht bekannt.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie führt aus, dass im Bereich des Vorhabens bzw. im Umfeld der geplanten Maßnahme sich zahlreiche bekannte archäologische Denkmale befinden. Dabei handelt es sich um mehrere über Ausgrabungen, Luftbilder und Lesefunde bekannt gewordene neolithische, bronzezeitliche und eisenzeitliche Siedlungen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Das Vorhaben befindet sich im sogenannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage. Die topographische Lage im Einzugsgebiet des Mahlwinkler Tanger ist zudem prädestiniert für vor- und frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Mensch seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v.Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden, so zeigen es die aktuellen Grabungen, von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben. Die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet, hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse, Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden. Sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang- / Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung. So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer, wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt. Hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle, Niederungsburgen und Schlösser angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt.

Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann, möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 Abs.9 eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).

Altlasten

Im Plangebiet ist keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

geodätische Festpunkte

Vom GNSS Systemprüfungspunkt 353608020 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation wird eine öffentlich rechtliche Schutzfläche in einem Radius von 30 Meter gefordert. Die Prüfung ergab, dass sich der Festpunkt in einer Entfernung von 400 Meter zu den Änderungsbereichen befindet und dessen Belange somit nicht betroffen sind.

4. Begründung der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes

4.1. Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Für die Bereiche, in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden sollen, wurden Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt.

Die Darstellung von Sonderbauflächen setzt voraus, dass der planerische Wille der Gemeinde nicht durch die in § 1 Abs.1 Nr.1 bis 3 BauNVO aufgeführten Bauflächen umgesetzt werden kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Photovoltaikanlagen wären als gewerbliche Betriebe zwar grundsätzlich in gewerblichen oder gemischten Bauflächen zulässig, die gewählten Standorte sind jedoch hierfür nicht geeignet. Die solitär im Landschaftsraum gelegenen Flächen eignen sich allgemein nicht für gewerbliche Nutzungen, sondern ausschließlich für die Anordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Insofern ist eine Beschränkung auf diese Nutzung erforderlich. Weiterhin ist es Ziel der Verbandsgemeinde, auf dieser Fläche die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

4.2. Grünflächen

Die am Rand der Gebiete durch Gehölze geprägten oder die Gräben arrondierenden Flächen, die wertvollere Biotoptypen enthalten, wurden als Grünfläche dargestellt. Planungsziel für diese Flächen ist die Erhaltung des vorhandenen Bestandes und gegebenenfalls dessen Ergänzung durch weitere Anpflanzungen.

4.3. Grünland / Wasserflächen

In den Änderungsbereichen ist eine Fläche vorhanden, die nach § 30 BNatSchG geschützte Röhrliche beinhaltet. Dies ist ein Kleingewässer im Änderungsbereich Zibberick Nordwest. Für

diese Flächen ist eine Bestandserhaltung vorgesehen, wobei für das Kleingewässer im Änderungsbereich Zibberick Nordwest ein Korridor zur offenen Landschaft zu berücksichtigen ist.

4.4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf bestehendem Grünland verursacht aufgrund der Verschattung des Biototyps durch die Anlagen Eingriffe in Natur und Landschaft, die eine Kompensation erfordern. Weiterhin soll vermieden werden, dass die Kreisstraße K1176 auf der Ostseite zwischen Zibberick und Mahlwinkel durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprägt wird. Hierfür wurden am Westrand der Teilbereiche Mahlwinkel Südwest und Zibberick Nordwest Flächen eingeordnet, die mit Gehölzhecken bepflanzt werden sollen. Sie wurden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

5. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf öffentliche Belange

5.1. Erschließung

Die Belange der Erschließung beschränken sich im Fall von Photovoltaikanlagen auf einen Anschluss an das Verkehrsnetz und an das Energieversorgungsnetz zur Ableitung der erzeugten Energie. Dies kann gewährleistet werden.

Die Verkehrserschließung erfolgt über ausgebauten land- oder forstwirtschaftliche Wege von den Ortsteilen bzw. den Kreisstraßen K1176 und K1183. Das Verkehrsaufkommen zu den Nutzungen als Freiflächenphotovoltaikanlage ist sehr gering und erfordert nicht den direkten Anschluss an öffentliche Straßen.

Das Plangebiet beinhaltet keine Nutzungen, die einen Anschluss an die Versorgung mit Trinkwasser, Gas oder Telekommunikation erfordern. Ein Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung oder die Abfallentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Ableitung und Abnahme der durch die Anlage erzeugten Elektroenergie erfolgt durch Netzeinspeisung. Die Abstimmungen hierzu erfolgen mit der Avacon Netz GmbH. Aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist voraussichtlich die Errichtung eines Umspannwerkes erforderlich. Eine geordnete Abnahme der erzeugten Energie wird hierdurch gesichert.

Die Entwässerung der Photovoltaikanlagen erfolgt flächenhaft zwischen den Modulen. Eine Entsorgung des Niederschlagswassers ist nicht erforderlich.

5.2. Wirtschaftliche Belange, Belange der Förderung regenerativer Energiequellen

Wirtschaftliche Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB umfassen sowohl die Interessen der Wirtschaft, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als auch die Förderung innovativer Techniken. Weiterhin ist die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) ein Ziel des Gesetzgebers. Die Förderung wirtschaftlicher Belange und die Sicherung der Energieversorgung aus regenerativen Energiequellen sind wesentliche Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie sind im überragenden Interesse gemäß § 2 des EEG.

5.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Bauvorhaben der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen haben Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den Sonderbauflächen. Nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft werden durch die technische Überprägung des Landschaftsbildes, die Änderung der Biotoptypen unterhalb der Anlagen und durch die kleinflächige Versiegelung der Standorte der Ramppfosten der Photovoltaikmodule und die Transformatoren verursacht. Die Eingriffe können bei Ackerflächen in der Regel durch Maßnahmen der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes innerhalb des Plangebietes durch die Anpflanzung von Hecken am Rand der Gebiete kompensiert werden. Für die Grünlandflächen sind Aufwertungen auf angrenzenden Flächen erforderlich.

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Immissionsschutz

Die Nutzungen im Plangebiet sind nicht mit erheblichen Lärmemissionen verbunden, die zu Beeinträchtigungen im Bereich schützenswerter Nutzungen führen können.

Lichtemissionen/Lichtreflexionen

Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen. Durch die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurden Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen erarbeitet.

Eine Blendung gegenüber der schutzbedürftigen Nutzung Wohnen ist in den jeweils in der Nähe von Wohnnutzungen befindlichen Bebauungsplänen zu untersuchen, soweit sich im Wirkungsbereich möglicher Lichtimmissionen Wohngebäude befinden.

Auf die Bahnlinie einwirkende Lichtemissionen durch Reflexionen ausgehend von den Deckgläsern der Photovoltaikmodule sind auszuschließen. Die Bahnlinie liegt mittig der geplanten Photovoltaikanlage. Das ist ebenfalls im Rahmen der Bebauungsplanung zu untersuchen.

5.4. Belange der Landwirtschaft

Die Bauvorhaben der Errichtung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen hat erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Die Flächen werden für die Dauer der Nutzung durch die Freiflächenphotovoltaikanlage der Landwirtschaft entzogen. Es handelt sich hierbei zum großen Teil um Grenzertragsböden mit bis zu 25 Bodenpunkten. Die Nutzung der Fläche erfolgt im Einvernehmen mit den bewirtschaftenden Landwirten.

Die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist reversibel, da die Anlagen in Form von Ramppfosten in den Boden eingebracht werden, die rückstandslos entfernbar sind. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft wird hierdurch minimiert.

5.5. Belange des Hochwasserschutzes

Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete entlang des Tanger beginnen erst nördlich von Tangerhütte mit dem vereinigten Tanger.

Die Änderungsbereiche befinden sich jedoch flächendeckend in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz Gefahrenkarten erstellt wurden und die nicht nach § 76 Abs.2 oder Abs.3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind. Vorliegend handelt es sich um ein Risikogebiet mit geringem Hochwasserrisiko

bei Extremereignissen (HQ 200) und dem Versagen oder der Überspülung von Hochwasserschutzanlagen. Gemäß den Hochwassergefahrenkarten beträgt die bei Extremereignissen zu erwartende Höhe der Überstauung zwischen 0,5 und 1 Meter.

Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs.1 und Abs.2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs.7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen
2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Die vorgesehene Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen. Die Belange des Schutzes von Leben sind nicht betroffen. Die Verhinderung von Schäden an den Anlagen durch die Erhöhung des Bodenabstandes liegt im Ermessen des Bauherren. Hierdurch kann eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise gesichert werden.

5.6. Belange der Deutschen Bahn AG

Die Änderungsbereiche grenzen an die Bahnhauptstrecke Magdeburg-Stendal an. Der Streckenabschnitt ist Bestandteil des Bedarfsplanvorhabens "Ostkorridor-Nord, Stendal-Halle".

Im gesamten Bereich Zibberick und Mahwinkel erfolgt die vollständige Erneuerung der Oberleitungsanlage (Gründung / Maste / Kettenwerk / Fahrdrabt). Es ist mit Erschütterungen und Staubeentwicklung während der Bauphase (Zeitraum 2028 – 2029) zu rechnen. Aktuell ist davon auszugehen ist, dass alle Arbeiten von der Gleisseite aus erfolgen werden.

Der bahnrechts verlaufende Wirtschaftsweg neben Zibberick Nordost II ist bisher nicht als öffentlicher Weg gewidmet. Er verläuft zum Teil über Grundstücke im Eigentum der Deutschen Bahn und teilweise über andere Privatgrundstücke. An der Erhaltung des Weges besteht ein Interesse seitens der Errichter der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, dies setzt eine Vereinbarung zwischen der Deutschen Bahn und den privaten Eigentümern voraus.

Bahnlinks wird im Bereich Zibberick Südost entlang der Bahnstrecke eine Lärmschutzwand errichtet (km 31,7 bis km 32,8). Es ist mit Erschütterungen für die Gründungsarbeiten zu rechnen. Am Bahnübergang km 31,9 wird das bahnrechts stehende Gebäude der alten Kuppelstation zurückgebaut. Hierdurch ist mit Staubeentwicklung zu rechnen.

Im angefragten Bereich befinden sich Fernmeldekabel oder Telekommunikationsanlagen der Deutschen Bahn Netz AG. (F2522, F5541 LWL). Der konkrete Verlauf ist im Rahmen von Baumaßnahmen bei der Deutschen Bahn Netz AG zu erfragen. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen müssen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin geplant werden. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Ebenso ist eine Sichtbehinderung an Bahnübergängen für alle Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Die Nutzung und Befahrbarkeit der Zuwegung (auch Bahnseitenwege) für Einsatzfahrzeuge bzw. Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein. Gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz sind Eisenbahnen verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten sowie an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken. Bei der Planung von Photovoltaikanlagen angrenzend an Bahnanlagen sollte daher möglichst ein 5 Meter breiter Freiraum für Rettungsfahrzeuge von jeglicher Bebauung einschließlich Einfriedungen bzw.

Bepflanzung (außer Rasensaat) freigehalten werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine störende Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (zum Beispiel Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn Netz AG weist darauf hin, dass Schattenwurf und Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (zum Beispiel Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (Schleifrückstände beim Schienenschleifen) entstehen und diese durch die hinzukommende Nutzung zu akzeptieren sind.

6. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie umfassen

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstückes.

Beeinträchtigungen privater Belange durch die Flächennutzungsplanänderung können für ein Wohngebäude im Außenbereich südlich von Zibberick entstehen, an das die Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Änderungsbereiches Mahlwinkel Südwest heranreichen. Weiterhin wird die Erholungsfunktion der Landschaft durch technische Überprägung beeinträchtigt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

7. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der 10.Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal" der Verbandsgemeinde Elbe-Heide steht die Förderung der Belange der Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen im Vordergrund. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird der Anteil regenerativer Energiequellen kontinuierlich im Sinne des Bundesgesetzgebers erhöht. Dies trägt zum Klimaschutz bei.

Die Flächen befinden sich überwiegend im Abstandsbereich bis zu 200 Meter und vollständig im Abstandsbereich von 500 Meter von der zweigleisigen Eisenbahnhauptstrecke Magdeburg-Stendal, in dem die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage durch § 37 des EEG besonders gefördert wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt die Erfordernisse der Raumordnung aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es erfolgt hierdurch eine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft. Diese Beeinträchtigungen sind erforderlich. In der Verbandsgemeinde Elbe-Heide stehen geeignete Konversionsflächen aus baulicher oder sonstiger wirtschaftlicher Nutzung nicht in dem zur Förderung erneuerbarer Energien erforderlichen Umfang zur Verfügung, so dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist.

Die Belange von Natur und Landschaft werden nicht erheblich beeinträchtigt. Insbesondere bei den Ackerflächen sind die Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb der Flächen ausgleichbar. Für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Grünland sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden. Die Belegung mit Photovoltaikmodulen auf Gestellen mit Bodenankern ist reversibel.

Insgesamt rechtfertigen die überwiegenden Belange der Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

8. Flächenbilanz

Plangebiete der Änderung des Flächennutzungsplanes	153,57 Hektar
• Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	144,01 Hektar
• Grünflächen	3,99 Hektar
• Straßenverkehrsflächen	0,15 Hektar
• Grünlandflächen	1,49 Hektar
• Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	3,93 Hektar

Umweltbericht zur 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbauflächen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal"

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes 18
1.1.	Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes 18
1.2.	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes 18
1.3.	Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben 18
1.4.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes 18
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden 22
2.1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden 22
2.1.1.	Schutzgebiete nach BNatSchG und NatSchG LSA 22
2.1.2.	Schutzgut Boden 22
2.1.3.	Schutzgut Wasser 23
2.1.4.	Schutzgut Klima, Luft 24
2.1.5.	Schutzgut Landschaftsbild 24
2.1.6.	Schutzgut Artenschutz und Biotope 24
2.1.7.	Schutzgut Mensch 27
2.1.8.	Schutzgut Kultur und Sachgüter 27
2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung 28
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 30
2.4.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 30
3.	Ergänzende Angaben 31
3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren 31
3.2.	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 31
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung 31

1. Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1. Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsziel: Umsetzung des gesamträumlichen Konzeptes zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für den Teilbereich entlang der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal

1.2. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in neun Teilbereichen auf einer Gesamtfläche von ca. 153,57 Hektar.

1.3. Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

• Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	144,01 Hektar
• Grünflächen	3,99 Hektar
• Straßenverkehrsflächen	0,15 Hektar
• Grünlandflächen	1,49 Hektar
• Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	3,93 Hektar

1.4. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes

- Schutzgut Mensch
gesetzliche Grundlagen:
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
Ziel des Umweltschutzes:
Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen durch Betriebs- und Verkehrslärm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe oder Geruchsemissionen
Art der Berücksichtigung:
Die im Plangebiet vorgesehene Nutzung verursacht mit Ausnahme eines zeitlich begrenzten Baulärms keine erheblichen Lärm- oder Schadstoffemissionen. Sie ist auch nicht immissionsempfindlich. Der Sachverhalt wird unter dem Schutzgut Landschaftsbild geprüft.
- Schutzgut Artenschutz und Biotope
gesetzliche Grundlagen:
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
planerische Grundlagen:
Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Wolmirstedt und die Gemeinden Bertingen und Mahlwinkel (Heimer & Herbstreit 1997), ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-

Anhalt Landkreis Ohrekreis 2002, Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark / Elbe (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 2002)

Ziele des Umweltschutzes:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
- wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
- der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet keine konkreten Maßnahmen für die Änderungsbereiche.

Im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark / Elbe werden die Flächen in Karte 10 nicht als ein Bestandteil von Biotopverbundflächen geführt. Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes (Karte 17) sieht in den Bereichen Mahlwinkel Nordwest und Mahlwinkel Nordost einen Bestandserhalt und den Rückbau ehemaliger Wiesenmelkstände vor (Maßnahme R18). Die Wiesenmelkstände befinden sich am Rand der Flächen. Ihr Rückbau soll im Gegenzug zu den neuen Versiegelungen durch Trafostationen erfolgen. Östlich der Bahnlinie ist eine Teilfläche des ehemaligen Gartenbaubetriebes betroffen. Der hier erforderliche Rückbau entspricht der Maßnahme R17 des Landschaftsplanes. Der Teilbereich Mahlwinkel Nordwest wird durch einen Graben gequert. An diesem Graben befindet sich ein Röhrichtbereich, der dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegt.

Für eine Teilfläche des Bereiches Zibberick Nordost ist gemäß dem Landschaftsplan eine Rekultivierung des Bodenabbaus durchzuführen. Da der Bodenabbau nicht durchgeführt wurde, entfällt diese Maßnahme. Auf dieser Fläche befindet sich ein kleiner, anthropogen entstandener Teich. Für diesen wird die Maßnahme 6N vorgeschlagen. Der Teich soll punktuell durch Gehölze ergänzt werden. Aufgrund der Röhrichtbestände ist er als nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop einzustufen. Die Maßnahme empfiehlt das Anlegen eines

Saumes um den Teich, um einen Nährstoffeintrag aus der Düngung der umliegenden Ackerflächen zu vermindern. Die geplante Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit einer Minderung des Schadstoffeintrags verbunden, da keine Düngung der Flächen erfolgt. Für die Ackerflächen sieht der Landschaftsplan einen Bestandserhalt vor. Für den Artenschutz haben die Flächen eine allgemeine (Grünland) bis geringe Bedeutung (Acker).

Art der Berücksichtigung:

Auswertung der Kartierungen des Landschaftsplanes, Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsplanes soweit sie mit der Planung vereinbar sind, grundsätzliche Zielkonflikte sind nicht festzustellen

- Schutzgut Boden

gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Bodenschutz - Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Wolmirstedt und die Gemeinden Bertingen und Mahlwinkel (Heimer & Herbstreit 1997), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark / Elbe (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 2002)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, Schutz des Mutterbodens, "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen" (§ 1a Abs.2 BauGB).

Erhaltung wertvoller Bodenarten, Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Schadstoffeintrag

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Die planerischen Grundlagen gehen von einer Bestandswahrung hinsichtlich des Schutzgutes Boden aus.

Art der Berücksichtigung:

Das Plangebiet umfasst bisher nicht versiegelte Böden sehr geringer bis unterdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit, die als Acker oder Grünland genutzt werden. Die Ackerflächen sind dem regelmäßigen Bodenumbruch unterworfen. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion werden verbal argumentativ beschrieben und bewertet.

- Schutzgut Wasser

gesetzliche Grundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Verordnung Anlagen Wassergefährdender Stoffe (VAWS Sachsen-Anhalt)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Wolmirstedt und die Gemeinden Bertingen und Mahlwinkel (Heimer & Herbstreit 1997), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark / Elbe (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 2002)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung von vorhandenen Oberflächengewässern, Erhöhung des Regenerationsvermögens durch Renaturierung naturferner Gewässerstrukturen, Schutz der Gewässer vor Schadstoffeintrag, Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate und der Filterfunktion des Bodens

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Die Änderungsbereiche werden durch mehrere Gewässer berührt oder gequert. Dies sind
- der Cobbeldammgraben (Hauptgraben) am Änderungsbereich Mahlwinkel Nordost

- der Graben der von West nach Ost den Änderungsbereich Mahlwinkel Nordwest quert
- der Wuhlpohlgraben an der Nordgrenze des Änderungsbereiches Mahlwinkel Südwest
- das anthropogene Kleingewässer im Änderungsbereich Zibberick Nordwest

Art der Berücksichtigung:

Die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer werden nachfolgend im Umweltbericht behandelt.

Erhebliche Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser in den Änderungsbereichen zur Versickerung gebracht wird.

- Schutzgut Luft / Klima

gesetzliche Grundlagen:

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Wolmirstedt und die Gemeinden Bertingen und Mahlwinkel (Heimer & Herbstreit 1997), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark / Elbe (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 2002)

Ziel des Umweltschutzes:

Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas

Art der Berücksichtigung:

Das Vorhaben ist nicht mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftzirkulationsverhältnisse verbunden. Beeinträchtigungen der Klima- bzw. Luftaustauschfunktionen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Reduktion der CO₂ Emissionen und hat somit positive klimatische Auswirkungen.

- Schutzgut Landschaftsbild

gesetzliche Grundlagen:

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (REP 2006), Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Wolmirstedt und die Gemeinden Bertingen und Mahlwinkel (Heimer & Herbstreit 1997), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark / Elbe (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 2002)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder

Ziele der planerischen Grundlagen:

Erhalt der bestehenden Situation

Art der Berücksichtigung:

Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

gesetzliche Grundlagen:

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung der Kultur- und Sachgüter

Art der Berücksichtigung:

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen, soll den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

2.1.1. Schutzgebiete nach BNatSchG und NatSchG LSA

Besondere Schutzgebiete Sachsen-Anhalts nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie Natura 2000

- FFH - Gebiet Nr. 0184 DE 3636 302 Erlen - Eschenwald westlich von Mahlwinkel
Das FFH - Gebiet umfasst den Buktum zwischen Mahlwinkel und Wenddorf auf einer Gesamtfläche von 208 Hektar.

Das FFH-Gebiet befindet sich westlich der Änderungsbereiche in einem Abstand von ca. 500 Meter zu den Änderungsbereichen Mahlwinkel Südwest und Zibberick Nordwest. Besonders geschützter Biotop ist der Erlen und Eschenwald an Fließgewässern. Der Fischotter wird als besonders geschützte Art angeführt. Dessen Lebensraum erstreckt sich überwiegend zwischen dem Mahlwinkeler Tanger und dem Waldbereich des Buktum. Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht gegeben.

2.1.2. Schutzgut Boden

Der Änderungsbereich befindet sich in der Landschaftseinheit des Tangers (Landschaftsplan Karte 16). Im Tangergebiet lagerten die nach Norden fließenden Schmelzwasser der letzten Eiszeit ihre Fracht ab und bildeten Hochflächensande, die durch Dünenansätze im Bereich zwischen Mahlwinkel, Zibberick und Bertingen überlagert werden.

Im Bereich der Tangeraue werden diese durch alluviale Moorerdeböden überlagert, die im Norden von Mahlwinkel auf den Grünlandflächen der Änderungsbereiche Mahlwinkel Nordwest und Mahlwinkel Nordost anzutreffen sind. Der Bodentyp ist bisher als Braunstaugleye einzustufen. Daran schließen sich Rostgleyböden an. Die Böden der beiden nördlichen Änderungsbereiche weisen im Norden Auenlehmböden mit geringer Versickerungsfähigkeit auf. Die Böden werden durch ein vorhandenes Grabensystem zum Cobbeldammgraben und zum Bahnparallelgraben entwässert. Die Rostgleyböden, die die südlichen Teile der Änderungsbereiche Mahlwinkel Nordwest und Mahlwinkel Nordost umfassen, weisen sandige Substrate mit einer guten Versickerungsfähigkeit auf. Gemäß der Karte 4.2. des Landschaftsplanes ist das Ertragspotential in diesen Änderungsbereichen gering bis mittel. Das Bindungsvermögen für Schadstoffe ist gering, die sind nicht winderosionsgefährdet.

In den Änderungsbereichen Mahlwinkel Südwest und Mahlwinkel Südost sowie Zibberick Nordwest, Zibberick Nordost I, Zibberick Nordost II, Zibberick Südost und Zibberick Südwest sind Rosterdeböden mit hoher Durchlässigkeit und geringem bis sehr geringem Ertragspotential vorhanden. Die Böden werden im Landschaftsplan als besonders winderosionsgefährdet eingestuft. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen verbunden mit einem regelmäßigen Bodenumbruch stellt eine anthropogene Überprägung dar.

Bestandsbewertung Bodenfunktion nach § 2 BBodSchG:

Bezüglich der natürlichen Funktion des Bodens als Lebensgrundlage hat das Grünland im Norden der Änderungsbereiche Mahlwinkel Nordwest und Mahlwinkel Nordost eine allgemeine Bedeutung resultierend aus dem fehlenden Bodenbruch und der Natürlichkeit. Die Böden der Ackerflächen haben hinsichtlich der natürlichen Funktion des Bodens nur eine geringe Bedeutung resultierend aus dem regelmäßigen Bodenbruch bei gleichzeitig hoher Gefährdung durch Winderosion. Die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen ist in allen Bereichen aufgrund des geringen Pufferungsvermögens nur gering ausgeprägt. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist aufgrund des regelmäßigen Bruchs der Ackerflächen durchschnittlich. Die Grünlandflächen weisen aufgrund des hohen Grundwasserstandes ebenfalls nur eine durchschnittliche Funktionserfüllung bezüglich dieser Funktion des Bodens auf. Die Nutzungsfunktionen sind in den Änderungsbereichen Mahlwinkel Nordwest und Mahlwinkel Nordost resultierend aus der Ertragsfähigkeit der Böden gering bis durchschnittlich und in den Bereichen Mahlwinkel Südost und Mahlwinkel Südwest sowie allen Bereichen bei Zibberick sehr gering bis gering zu bewerten. Insgesamt haben die Böden der Änderungsbereiche Mahlwinkel Nordwest und Mahlwinkel Nordost eine allgemeine und die Böden der anderen Änderungsbereiche eine geringe Bedeutung für das Schutzgut.

2.1.3. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer:

Folgende Oberflächengewässer berühren die Änderungsbereiche:

- Cobbeldammgraben (Hauptgraben) angrenzend an der Änderungsbereich Mahlwinkel Nordost
Der Graben beginnt mit einem Kleingewässer im Osten des Änderungsbereiches. Er verläuft nach Norden und mündet bei Tangerhütte in den Tanger. Der Graben ist als Entwässerungsgraben geradlinig ausgebaut. Die Gewässergüte ist nicht bekannt.
- Graben TLV081 im Änderungsbereich Mahlwinkel Nordwest
Der Graben ist als Entwässerungsgraben angelegt und entwässert nach Westen in den Tanger. Der Graben ist naturfern ausgebaut. Im Plangebiet befindet sich ein geschützter Röhrichtbestand. Die Wasserqualität ist nicht bekannt.
- Wuhlpohlgraben TLV082 im Norden angrenzend an der Änderungsbereich Mahlwinkel Südwest
Der Graben entwässert nach Westen in den Tanger. In den Graben wird das Niederschlagswasser befestigter Flächen eingeleitet. Er ist naturfern ausgebaut. Im Süden verfügt er über Grünflächen im Randbereich.

Die vorstehenden Gewässer sind überwiegend naturfern ausgebaut. Für das Schutzgut haben sie nur eine geringe Bedeutung. Der Gewässerverbund ist jedoch für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes von Bedeutung.

Im Änderungsbereich Zibberick Nordwest befindet sich ein anthropogen entstandenes Kleingewässer mit einem nach § 30 BNatSchG geschützten Röhrichtbestand. Über die Wasserqualität ist nichts bekannt. Das Kleingewässer hat für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes eine höhere Bedeutung.

Grundwasser:

Die Grundwasserneubildungsrate in den Änderungsbereichen Mahlwinkel Nordwest und Mahlwinkel Nordost beträgt weniger als 50 mm/a und ist nur sehr gering. In den anderen Änderungsbereichen liegt eine hohe Grundwasserneubildungsrate mit 101-150 mm/a vor. Der Grundwasserflurabstand beträgt in den Änderungsbereichen Mahlwinkel Nordwest und Mahlwinkel Nordost weniger als 2 Meter. Das Grundwasser ist weitgehend ungeschützt. In den anderen Änderungsbereichen beträgt der Abstand zur Grundwasseroberfläche zwischen 2 und 5 Meter. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit der Roterden ist das Grundwasser hier ebenfalls nur gering

geschützt. Aufgrund geringen Geschütztheit ist mit erheblichen Schadstoffeinträgen aus der Düngung und durch Herbizide zu rechnen.

Eine Nutzung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung findet derzeit nicht statt.

Bestandsbewertung:

Dem Grundwasser als Wert- und Funktionselement kommt in den Änderungsbereichen eine allgemeine Bedeutung zu.

2.1.4. Schutzgut Klima, Luft

Bestand:

Der Landkreis Börde gehört zum Großklima des gemäßigten mitteleuropäischen Binnenklimas. Dieses Klima ist kontinental und durch den Übergang zum maritimen Klima geprägt. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 8,6°C, die Niederschlagsmenge 504 mm im durchschnittlichen langjährigen Mittel. Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis West bei gleichzeitig hohen mittleren Windgeschwindigkeiten, gefolgt von südöstlichen und südlichen Winden.

Die Flächen der Änderungsbereiche Mahlwinkel Nordwest und Mahlwinkel Nordost sowie Mahlwinkel Südwest und Mahlwinkel Südost sind dem Klimatop Freilandklima zuzuordnen. Der Klimatop dient als Kaltluftammelraum und für die Kaltluftproduktion in strahlungsarmen Nächten. Der Kaltluftabfluss erfolgt in Richtung Norden. Die Flächen der Änderungsbereiche um Zibberick gehören zu den Kaltluftentstehungsgebieten. Die Kaltluft fließt hier in Richtung Westen zur Tangerau ab. Wesentliche Überwärmungsbereiche, für die das Gebiet eine Klimaausgleichsfunktion hat, sind nicht vorhanden.

Bestandsbewertung:

Die Flächen besitzen nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsfunktion und sind als Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung einzustufen.

2.1.5. Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild um Mahlwinkel wird durch abwechslungsreichen Wechsel zwischen Wald und Offenlandbereichen bei geringen Reliefunterschieden geprägt. Die Offenlandbereiche werden durch Gehölzstrukturen entlang von Wegen oder Gräben gegliedert. Ortsmarken wie die Kirchtürme der Mahlwinkeler Kirche markieren die Siedlungspunkte in der Landschaft. Großräumig wirken von Osten die Windenergieanlagen in das Landschaftsbild hinein. Die geradlinige Führung der zweigleisigen, elektrifizierten Bahnstrecke Magdeburg-Stendal wirkt als Fremdkörper und durchschneidet die Waldflächen.

Bewertung

Der Landschaftsplan bewertet das Landschaftsbild hinsichtlich der Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes differenziert. Der Änderungsbereich Zibberick Südost wird als von nachrangiger Bedeutung für das Schutzgut bewertet. Alle anderen Änderungsbereiche sind von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut. Aufgrund geringer Reliefausprägung lassen sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch Gehölze wirksam zur offenen Landschaft hin eingrünen.

2.1.6. Schutzgut Arten und Biotope

Biotope:

Die Biotoptypenkartierung erfolgte durch eine Luftbilddauswertung, eine Auswertung des Landschaftsplanes und eine ergänzende örtliche Begehung am 04.03.2023.

Änderungsbereich Mahlwinkel Nordwest

Bestand:

Die Flächen des Änderungsbereiches Mahlwinkel Nordwest umfassen südlich des querenden Grabens eine Ackerfläche, die Bestandteil des Feldblocks DESTLI 0509000063 ist. Die Ackerfläche wird im Nordwesten von einer Pappelreihe und im Südosten von einer Reihe Weiden und Birken begrenzt. Beide Baumreihen befinden sich überwiegend außerhalb des Änderungsbereiches. Das Artenspektrum der Ackerfläche selbst wird durch die angebauten Feldfrüchte bestimmt. Nördlich an die Ackerfläche schließt sich ein Graben an. Die Flächen nördlich des Grabens werden als Intensivgrünland des Feldblocks DESTLI 1010480103 genutzt. Die ursprünglich vorhandene Weidetierhaltung wurde zu Gunsten einer Grünschnittgewinnung eingestellt. Die potentiell natürliche Vegetation des Bereiches wird durch einen Geißblatt-Stieleichen-Hainbuchen-Wald gebildet.

Bewertung:

Der Flächenanteil nördlich des Grabens wird durch den Landschaftsplan als für das Schutzgut bedingt wertvoll eingestuft, da eine intensive wirtschaftliche Grünlandnutzung erfolgt. Der Grabenrandbereich wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Ackerflächen südlich des Grabens werden als geringwertige anthropogen veränderte Flächen eingestuft.

Änderungsbereich Mahlwinkel Nordost

Bestand:

Die Flächen des Änderungsbereiches Mahlwinkel Nordost umfassen südlich der dargestellten Grünlandflächen eine Ackerfläche, die Bestandteil des Feldblocks DESTLI 0509000064 ist. Im Norden der Ackerfläche befindet sich eine Weide. Nördlich daran schließen sich die Grünlandflächen des Feldblocks DESTLI 0510480009 an. Dieser Feldblock umfasst Teile in den Gemarkungen Uchtdorf/Cröchern der Gemeinde Burgstall und der Gemarkung Mahlwinkel der Gemeinde Angern. Die Fläche wird zur Grünschnittgewinnung genutzt. Am Westrand entlang der Bahnstrecke befindet sich eine Gehölzreihe überwiegend aus Weiden und Pappeln bestehend. Innerhalb des Feldblocks verlaufen zwei Baumreihen Kopfweiden (teilweise nur noch als Einzelbäume vorhanden) von Ost nach West. Die Bäume unterliegen der Gehölzschutzsatzung des Landkreises Börde und sind zu erhalten. Für die Pappeln sind ggf. Ersatzpflanzungen anderer Arten vorzunehmen. Im Südosten des Grünlandbereiches befindet sich ein kleines Stillgewässer am Beginn des Cobbeldammgrabens (Hauptgraben). Dieses liegt außerhalb des beplanten Bereiches.

Bewertung:

Die Flächen der Grünlandbereiche im Norden des Änderungsbereiches werden durch den Landschaftsplan wie das Grünland westlich der Bahnstrecke als bedingt wertvoll (von allgemeiner Bedeutung) eingestuft. Die ackerbaulich genutzten Flächen sind aufgrund der anthropogenen Überprägung geringwertig.

Änderungsbereich Mahlwinkel Südost und Mahlwinkel Südwest

Bestand:

Die Änderungsbereiche Mahlwinkel Südost und Mahlwinkel Südwest werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Sie umfassen den Feldblock DESTLI 0509000051 auf der Ostseite der Bahnlinie vollständig und Teile des Feldblocks DESTLI 2209000182 auf der Westseite der Bahnlinie. Die Flächen östlich des Änderungsbereiches Mahlwinkel Südost wurden bereits aufgeforstet. Entlang der Bahnlinie verläuft eine Gehölzreihe aus Pappel, Feldahorn, Weißdorn und Robinie. Die Hecke unterliegt der Gehölzschutzsatzung des Landkreises Börde. Sie ist zu erhalten und wurde als Grünfläche dargestellt. Auf der Westseite der Bahnlinie im Bereich Mahlwinkel Südwest ist eine Gehölzreihe auf dem ehemaligen Wegegrundstück vorhanden. Die Gehölzdoppelreihe besteht überwiegend aus Kiefern. Im östlichen Abschnitt ist die Reihe vereinzelt mit Eichen und Birken durchsetzt. Die Laubbäume sollen erhalten werden. Hierfür wurde eine Grünfläche dargestellt. Die Kiefernreihe soll hingegen beseitigt werden.

Eine im Landschaftsplan noch kartierte Gehölzdoppelreihe an der Westgrenze des Änderungsbereiches ist örtlich nicht mehr vorhanden. Die Felder werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Das Artenspektrum wird durch die angebauten Feldfrüchte bestimmt. Der Bereich Mahlwinkel Südost befindet sich derzeit im EU Stilllegungsprogramm.

An der Nordgrenze des Änderungsbereiches Mahlwinkel Südwest verläuft der Wuhlpohlgraben, an den eine Grünlandfläche anschließt, die bestandsorientiert als Grünfläche dargestellt wird.

Bewertung:

Der Landschaftsplan bewertet die vorhandenen Gehölzstrukturen als hochwertig. Die Ackerflächen des Änderungsbereiches Mahlwinkel Südost und die südlich der Gehölzreihe befindlichen Ackerflächen des Bereiches Mahlwinkel Südwest werden als geringwertige Flächen mit der Tendenz zu bedingt wertvollen Flächen eingestuft. Als bedingt wertvoll wird auch das Grünland südlich des Wuhlpohlgrabens bewertet. Die Ackerfläche nördlich der Kieferndoppelreihe im Änderungsbereich Mahlwinkel Südwest wird als geringwertig eingestuft.

Änderungsbereiche Zibberick Nordwest, Zibberick Nordost I und Zibberick Nordost II

Bestand:

Die Änderungsbereiche nördlich von Zibberick umfassen Ackerflächen der Feldblöcke DESTLI 2209000184, DESTLI 0509000030 und DESTLI 0509000112. Die Feldblöcke östlich der Bahnstrecke werden dreiseitig durch Kiefernwälder eingegrenzt. Das Artenspektrum wird durch die angebauten Feldfrüchte bestimmt.

Auf der Fläche westlich der Bahnstrecke befindet sich in der Nähe der Bahnstrecke ein anthropogen entstandenes Kleingewässer. Die Flächen um das Kleingewässer werden von der Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgenommen. Das Kleingewässer beinhaltet geschützte Röhrichtbestände. Um das Gewässer sind Gehölze aus Birke, Holunder, Kastanie und Esche vorhanden. Nördlich und südlich grenzen an die Ackerflächen überwiegend durch Kiefern geprägte Waldflächen an.

Bewertung:

Die Ackerflächen werden durch den Landschaftsplan als geringwertig eingestuft. Aufgrund der Integration in Waldflächen weisen sie eine Tendenz zu bedingt wertvollen Bereichen (allgemeine Bedeutung für das Schutzgut) auf.

Die Fläche des Kleingewässers wird als bedingt wertvoll eingestuft. Sie wird von Flächen mit hohem und sehr hohem Biotopwert umgeben, die sich innerhalb der dargestellten Grünlandflächen befinden.

Änderungsbereiche Zibberick Südwest und Zibberick Südost

Bestand:

Die Flächen der Änderungsbereiche Zibberick Südwest und Zibberick Südost werden durch Ackerflächen auf Grenzertragsböden geprägt. Sie bestehen aus den Feldblöcken DESTLI 0509000095 westlich der Bahnstrecke und DESTLI 1309000132, DESTLI 1309000134, DESTLI 1309000135 und DESTLI 2209000179 östlich der Bahnstrecke.

Im Landschaftsplan wird der Flächenteil östlich der Bahnstrecke und südwestlich der Kreisstraße K1176 als Grünland kartiert. Im Bestand handelt es sich um eine Ackerfläche. An die Fläche grenzt nach Südosten eine Spargelkultur an. An der Bahnlinie befindet sich ein Feldgehölz innerhalb der dargestellten Grünfläche, dass dem Schutz durch die Gehölzschutzsatzung des Landkreises Börde unterliegt. Die Flächen östlich der Bahnstrecke und nordöstlich der Kreisstraße K1176 werden von Kiefernwäldern eingegrenzt. Südwestlich der Änderungsbereiche quert der Mahlwinkeler Tanger die Bahnlinie Magdeburg-Stendal mit begleitenden Grünlandflächen.

Bewertung:

Der Landschaftsplan bewertet die in den Änderungsbereichen vorhandenen Ackerflächen als geringwertig. Die Grünlandfläche wird als bedingt wertvoll eingestuft. Da es sich im Bestand um eine Ackerfläche handelt, ist diese Einstufung nicht zutreffend.

Die Darstellung der Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt auf überwiegend geringwertigen Flächen für das Schutzgut. Im Norden auf den Grünlandflächen sind Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung betroffen.

Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark-Elbe wurden im Gebiet Arten, die dem Artenschutz nach Gemeinschaftsrecht unterliegen sowie europäische Vogelarten, die in der Roten Liste erfasst sind, erhoben.

Folgende Arten wurden in den Änderungsbereichen oder angrenzenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festgestellt:

Änderungsbereich Mahlwinkel Nordwest

- Horst eines Baumfalken in der Weiden- und Birkenreihe an der Südgrenze des Änderungsbereiches
- Brutstätte von Wachteln im Westen der bisherigen Ackerfläche

Änderungsbereich Mahlwinkel Nordost

- Brutstätte von Rebhühnern
- Brutstätte der Sperbergrasmücke im Gehölz am Teich am Beginn des Cobbeldammgrabens

Änderungsbereich Mahlwinkel Südost und Mahlwinkel Südwest

Hier wurden keine Arten, die dem Artenschutz nach Gemeinschaftsrecht unterliegen sowie europäische Vogelarten, die in der Roten Liste erfasst sind, erhoben.

Änderungsbereich Zibberick Nordwest

- in den südlich an den Änderungsbereich angrenzenden Waldflächen befindet sich unmittelbar am Waldrand der Horst eines Rotmilans
- im Teich anthropogenen Ursprungs wurde Froschkraut kartiert

Weitere Artenvorkommen wurden nicht kartiert.

Eine Betroffenheit ist jedoch für die Feldlerche erkennbar. Allgemein ist festzustellen, dass durch den Entzug von Flächen als Nahrungs- und gegebenenfalls Jagdhabitat die Belange des Artenschutzes betroffen sind.

2.1.7. Schutzgut Mensch

Bestehende Situation - Lärm: Von den Flächen selbst gehen derzeit keine Lärmbelastungen für Dritte aus. Sie sind dem Lärm der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal ausgesetzt.

Geruch- und Schadstoffemissionen: Im Bestand gehen von den Flächen keine Geruchs- oder Schadstoffemissionen aus, die schützenswerte Nutzungen erheblich beeinträchtigen könnten.

2.1.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter

In der Anlage 1 des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist im Bereich Mahlwinkel Nordost eine archäologische Fundstätte markiert. In den anderen Bereichen sind archäologische Befunde bisher nicht bekannt.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie führt aus, dass im Bereich des Vorhabens bzw. im Umfeld der geplanten Maßnahme sich zahlreiche bekannte archäologische Denkmale befinden. Dabei handelt es sich um mehrere über Ausgrabungen, Luftbilder und Lesefunde bekannt gewordene neolithische, bronzezeitliche und eisenzeitliche Siedlungen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben

innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Das Vorhaben befindet sich im sogenannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser- und Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

- **Schutzgut Mensch**

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit Ausnahme der baubedingten Lärmbeeinträchtigungen nicht zu erwarten. Diese sind zeitlich begrenzt und unterliegen den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

- **Artenschutz und Biotope**

Biotope:

Die Ermittlung des Eingriffs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung der durch die Änderung zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen. Die Bewertung der von dem Eingriff betroffenen Flächen erfolgte im Bebauungsplan auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.

Von der Planung der Photovoltaikanlagen wurden die für den Arten- und Biotopschutz als hochwertig einzustufenden Flächen ausgenommen. Dies sind die Grabenrandbereiche, die Bereiche in denen standortgerechte, einheimische Laubgehölze vorhanden sind und die Flächen um das Kleingewässer im Änderungsbereich Zibberick Nordwest. Die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen sind intensiv genutzte Grünland- oder Ackerflächen sowie eine Reihe Kiefern. Diese Biotoptypen gehen auf den durch die Photovoltaikanlagen zu belegenden Flächen verloren. Sie werden durch Grünland ersetzt, das aufgrund der Überschirmung durch die aufgeständerten Photovoltaikanlagen als Grünland mit starken Narbenschäden zu bewerten ist. Dies ist einer bisherigen Ackernutzung etwa gleichwertig einzustufen. In die Grünlandflächen sind Eingriffe zu erwarten, die der Kompensation bedürfen.

artenschutzrechtliche Bewertung:

Für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die Grünlandbereiche nördlich von Mahlwinkel und die Ackerflächen differenziert zu betrachten. Die Grünlandbereiche im Norden werden intensiv maschinell bewirtschaftet. Auf den Flächen sind Brutstätten von Wiesenbrütern nicht auszuschließen. Aufgrund der Kartierungen des Landschaftsplanes sind Beeinträchtigungen der Arten Wachtel und Rebhuhn möglich. Diese brüten als Bodenbrüter in der Regel an Feldrainen und Rändern bewirtschafteter Flächen, an denen eine Deckung vorhanden ist. Die Wachtel benötigt einen Krautsaum, sie bevorzugt feuchtere Lagen, wie sie im Nordosten des Gebietes vorkommen. Das Rebhuhn wird in den trockneren Gebieten im Nordwesten von Mahlwinkel erwartet. Die Brutstätte der Sperbergrasmücke bleibt erhalten. Auch die Baumreihe auf der ein Baumfalkenhorst vorhanden ist, bleibt erhalten.

Die Ackerflächen bieten deutlich schlechtere Voraussetzungen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Hier ist eine Betroffenheit der Feldlerche gegeben. Der Horst des Rotmilans ist selbst nicht betroffen. Die Baumaßnahmen im Umfeld des Rotmilanhorstes sind außerhalb der Brut- und Setzeiten durchzuführen, in denen der Horst aktiv in Nutzung ist. Die Prüfung und Festlegung von Schutzmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten anderer Arten, für die die Festlegungen nach § 44 Abs.5 BNatSchG Gültigkeit besitzen, sind im untersuchten Gebiet nicht erkennbar betroffen. Gleichwohl

ändert sich für diese Arten auch die Bedeutung der Fläche als Nahrungs- und Jagdgebiet. Aufgrund der Einordnung der Photovoltaikanlagen auf Grünflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

- Boden

Durch die Errichtung der aufgeständerten Photovoltaikanlagen, durch die Fundamente der Transformatoren, der Zaunanlagen und gegebenenfalls Speichereinrichtungen werden die natürlichen Bodenfunktionen punktuell beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen sind überwiegend reversibel. Die Bodenanker können bei einem Abbau der Photovoltaikanlagen rückstandslos entfernt werden. Für die Fundamente der Transformatorenstationen ist bei einem Abbruch die Wiederherstellung der Bodenfunktionen erforderlich. Im Bereich der bisher als Acker genutzten Flächen ist kein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktion zu erwarten. Der bisher regelmäßige Bodenumbruch entfällt. Die Flächen werden oberflächlich begrünt bzw. durch die Photovoltaikmodule überschirmt, wodurch die derzeit hohe Gefährdung durch Winderosion nach dem Bodenumbruch deutlich gemindert wird. Die Böden sind nur gering verdichtungsempfindlich. Mit baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes ist nicht zu rechnen.

Ein Eingriff in die bisher weitgehend ungestörte Bodenfunktion ist im Bereich der Grünlandflächen zu erwarten. Die Eingriffe sind auch hier weitgehend reversibel. Die Kompensation ist überwiegend durch die Anpflanzung von Hecken vorgesehen, die die Photovoltaik-Freiflächenanlagen von der offenen Landschaft abschirmen sollen. Als Entsiegelungsmaßnahme ist die Entfernung von einem nicht mehr benötigten Weidemelkstand geplant.

- Wasser

Grundwasser: Das Niederschlagswasser soll im Gebiet soweit möglich zur Versickerung gebracht werden. Eine Erhöhung des Niederschlagswasseranfalls ist nicht zu erwarten. Im Bereich der Böden mit ungünstigen Bedingungen für eine Niederschlagswasserversickerung sollen die Anlagen so ausgebildet werden, dass das Niederschlagswasser nach jedem Modul ca. alle 60 cm an den Boden abgegeben wird. Das Niederschlagswasser wird daher nicht konzentriert abgeleitet. In den Bereichen der Sand Rosterden und Rostgleyböden sind die Versickerungsbedingungen für das Niederschlagswasser günstig.

Oberflächenwasser: Wasserflächen gehen durch die Flächeninanspruchnahmen nicht verloren. Die Gräben im Norden des Gebietes und das Kleingewässer im Änderungsbereich Zibberick Nordwest bleiben erhalten. Sie werden durch Grünflächen arrondiert, die der Unterhaltung der Gräben dienen und die ökologische Durchlässigkeit gewährleisten sollen. Die entsprechenden Abstände werden im Rahmen der Bebauungsplanung festgesetzt.

- Klima/Luft

Das Vorhaben ist nicht mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftzirkulationsverhältnisse verbunden. Beeinträchtigungen der Klima- bzw. Luftaustauschfunktionen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Reduktion der CO₂ Emissionen und hat somit positive klimatische Auswirkungen.

- Landschaftsbild

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit einer technischen Überformung des Landschaftsbildes verbunden. Dieses weist durch die geradlinige Bahnstrecke Magdeburg-Stendal bereits eine technische Überprägung auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Photovoltaikanlagen soll durch randliche Anpflanzungen und die Erhaltung vorhandener Gehölzbereiche mit Ausnahme einer Kiefernreihe gemindert werden. Der Erholungswert der Landschaft ist aufgrund der Vorbelastung durch die Bahnstrecke Magdeburg-Stendal erheblich eingeschränkt. Wegeverbindungen in die offene Landschaft sollen offen gehalten werden.

- **Schutzgut Kulturgüter**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Schutzgut Kulturgüter betroffen. Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zur Vorgehensweise in Bezug auf die Belange des archäologischen Denkmalschutzes (Punkt 3.2. der Begründung) sind zu beachten. Hierdurch können nicht vertretbare Eingriffe in das Schutzgut vermieden werden. Auf die gesetzliche Meldepflicht nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Auffinden von Funden und Befunden mit Merkmalen eines Kulturdenkmals wird hingewiesen.

- **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Eine Beeinträchtigung von Belangen des Umweltschutzes aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits vorliegend dargelegten Auswirkungen hinausreichen, ist nicht erkennbar.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Empfehlungen zur Festsetzung im Bebauungsplan:

Die Photovoltaik Elemente sollen als aufgeständerte Anlagen mit Ramppfosten errichtet werden. Die Ramppfosten müssen rückstandslos reversibel sein. Die unversiegelten Flächenanteile unterhalb und zwischen den Photovoltaikanlagen sind mit Ausnahme der Zufahrten durch geeignete Pflegemaßnahmen zu extensiv gepflegten Grünlandflächen zu entwickeln. Zusätzliche versiegelnde Oberflächenbefestigungen sind zwischen den Anlagen unzulässig.

sonstige Maßnahmen:

Zaunanlagen bis zu 2,50 Meter Höhe über der Bodenoberfläche sind als Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz zulässig. Zaunanlagen und deren Unterkante sind für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten, um Barriereeffekte zu vermeiden. Hierzu ist ein Mindestabstand der waagerechten Zaunelemente von 15 cm zur Bodenoberfläche einzuhalten.

weitere Maßnahmenempfehlungen:

- Durchführung von sonstigen Oberflächenbefestigungen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise
- Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 und RAS-LP 4 (sinngemäß) sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb
- Schutz des abzutragenden Oberbodens vor Verdichtung, Vermischung und vor Verunreinigung mit bodenfremden Stoffen und Zuführung zu einer fachgerechten Wiederverwendung
- Beginn der Baudurchführung vor Beginn der Vegetationsperiode, um bereits bezogene Nist- Brut- und Lebensstätten nicht zu zerstören

Die vorgenannten Maßnahmen beinhalten alle erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt.

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurden im Rahmen des gesamtäumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Änderungsbereiche die am besten geeigneten Flächen entlang der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal darstellen.

3. Ergänzende Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlich betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgt vor allem problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen und auf besondere Empfindlichkeiten von Schutzgütern.

Die Umweltprüfung wurde in folgenden Arbeitsschritten durchgeführt:

- Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft (Bestandsanalyse)
- Konfliktanalyse
- Erarbeitung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich/Ersatz

Die Bestandsanalyse basiert auf den Ergebnissen einer Luftbildauswertung, den Kartierungen des Landschaftsplanes und einer ergänzenden Überprüfung der Biotoptypen.

Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgte nach den Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope, Stand: 03.06.2004 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2004).

Der Untersuchungsraum wurde schutzgutbezogen jeweils in der Weise festgelegt, dass er Eingriffsraum, Wirkraum und Kompensationsraum umfasst.

In der Konfliktanalyse wurden die Eingriffe ermittelt und hinsichtlich ihrer Intensität und Nachhaltigkeit bewertet, soweit sie nach der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG relevant sind.

Im Anschluss daran wurden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeschlagen. Hierunter fallen: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzulegen.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelt und dargestellt. Das plangegegenständliche Vorhaben beinhaltet die Errichtung mehrerer Photovoltaik-Freiflächenanlagen in 9 Teilbereichen auf bisher ackerbaulich oder als Grünland genutzten Flächen beiderseits der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal. Die als Acker genutzten Flächen haben aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes, eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter. Für die Grünlandflächen ist das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes als von allgemeiner Bedeutung einzustufen. Das Grundwasser wird nicht erheblich beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser weiterhin zur Versickerung gebracht wird. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beschränken sich auf die Rammpfosten der Photovoltaikmodule und die Trafostationen. Die Beeinträchtigungen durch die Rammpfosten sind reversibel. Aufgrund der vorhandenen Bäume und der vorzusehenden Bepflanzung bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering. Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm sind nur baubedingt zu erwarten. Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit verursachen diese jedoch keine

erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzung selbst verursacht keine anlagenbedingten Lärmemissionen.

Insgesamt können die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung im Gebiet oder auf angrenzenden Flächen kompensiert werden. In der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter bleibt kein Eingriff zurück.

Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Juli 2023